

Beschlussauszug an	Fachbereich Bürger und Service
Sitzung	28. Sitzung des Stadtrates -öffentlicher Teil-
Tagesordnungspunkt	12
Vorlagen-Nr.	BV-168/2016

Beschluss des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg vom 14.12.2016

Beschluss-Nr.: I/301-28-16

Betreff:

Änderung der Richtlinie zum Umgang mit dem Familien- und Sozialpass der Lutherstadt Wittenberg

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Richtlinie zum Umgang mit dem Familien- und Sozialpass gemäß Anlage 1.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich angenommen

Nein-Stimmen : 2

Enthaltungen : 1

Richtlinie zum Familien- und Sozialpass der Lutherstadt Wittenberg

Präambel

Der Familien- und Sozialpass soll den einbezogenen Personen die Teilnahme am öffentlichen Leben erleichtern und zusätzliche soziale sowie finanzielle Belastungen vermindern. Er soll als amtliches Dokument eine Anspruchsberechtigung für Ermäßigungen begründen, wenn Ermäßigungen vom Betreiber einer Einrichtung oder einer Veranstaltung gewährt werden. Er ersetzt andere, sonst erforderliche Einzelnachweise. Der Familien- und Sozialpass ist eine freiwillige soziale Leistung auf der Grundlage von §§ 1 Abs.1, 4 Satz1 und 5 Abs. 1 Nr.1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288). Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Richtlinie zum Familien- und Sozialpass der Lutherstadt Wittenberg erlassen:

§ 1 Zweck, Rechtsgrundlage

(1) Die Lutherstadt Wittenberg stellt nach dieser Richtlinie den Familien- und Sozialpass zur Stärkung der Teilnahme von sozial benachteiligten Personengruppen am gesellschaftlichen Leben aus.

(2) Die Betreiber öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Veranstaltungen in der Lutherstadt Wittenberg, die Entgelte erheben, sind gebeten, den Familien- und Sozialpass für Ermäßigungsgründe anzuerkennen. Die Anerkennung, dass der Familien- und Sozialpass zu vergünstigtem Eintritt berechtigt, ist eine freiwillige Leistung der Betreiber öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Veranstaltungen. Die daraus entstehenden Einnahmeverluste begründen keinen Erstattungsanspruch gegenüber der Lutherstadt Wittenberg.

(3) Auf die Erteilung des Familien- und Sozialpasses besteht kein Rechtsanspruch. Vor allem besteht auch nach Erteilung des Familien- und Sozialpasses kein Anspruch auf Zutritt oder Zulassung zu öffentlichen Einrichtungen bzw. öffentlichen Veranstaltungen der Stadt oder Dritter auf Grund dieses Ausweises. Es besteht auch kein Rechtsanspruch auf Ermäßigung, wenn für die Einrichtung oder Veranstaltung andere Bestimmungen Anwendung finden.

§ 2 Umfang der Berechtigung

(1) Der Familien- und Sozialpass berechtigt zur ermäßigten Nutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen der Lutherstadt Wittenberg

1. für die Ausweisinhaber zum Eintritt oder der Teilnahme zum Preis für Ermäßigte
2. für die mitberechtigten Personen (Kinder) zum freien Eintritt in Begleitung eines zahlenden Elternteils

(2) Der Familien- und Sozialpass gilt ab dem Tag der Ausstellung bis zum 31.12. des Kalenderjahres.

§ 3 Antragsberechtigter Personenkreis

Einen Antrag¹ auf Ausstellung eines Familien- und Sozialpasses können stellen

1. Eltern, die mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben,
2. Alleinerziehende, die mit mindestens zwei kindergeldberechtigten Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben,
3. Eltern mit einem kindergeldberechtigten schwer behinderten Kind (Grad der Behinderung mindestens 50%),
4. Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr, Teilnehmer am Freiwilligen Ökologischen Jahr, Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes
5. Empfänger von laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch und Zwölftes Buch (Bundesrecht),
6. Empfänger von laufenden Leistungen nach dem Wohngeldrecht,
7. Empfänger von laufenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,

die Einwohner der Lutherstadt Wittenberg sind.

§ 4 Ausstellende Dienststelle

Zur Ausstellung des Familien- und Sozialpasses sind die siegelführenden Bediensteten des Bürgerbüros der Lutherstadt Wittenberg ermächtigt.

§ 5 Ausstellungsverfahren

(1) Der Familien und Sozialpass wird nur auf Antrag gewährt.

(2) Der Antragsgrund nach § 3 ist durch entsprechende Dokumente nachzuweisen. Antragsteller, die dem Personenkreis nach § 3 Nr. 5 - 7 zuzuordnen sind, reichen mit dem Antrag aktuelle Bewilligungsbescheide ein. Bewilligungsbescheiden, die bei Antragstellung

¹ beigefugtes Muster

älter als 3 Monate sind, ist ein aktueller Kontoauszug beizufügen, der den weiteren Bezug der Leistung nachweist.

(3) Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung erfolgt durch die siegelführenden Bediensteten des Bürgerbüros der Lutherstadt Wittenberg. Soweit die Erteilung eines Familien- und Sozialpasses von den beauftragten Dienststellen verweigert wird, ist das Rechtsmittel der Beschwerde beim Oberbürgermeister der Lutherstadt Wittenberg zulässig. Der Oberbürgermeister entscheidet endgültig.

(4) Kinder unter 18 Jahren werden auf dem Familien- und Sozialpass der Eltern eingetragen. Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten einen auf ihren Namen ausgestellten Familien- und Sozialpass, sofern sie antragsberechtigt nach § 3 sind.

§ 6 Anerkennung des Familien- und Sozialpasses

(1) In den Einrichtungen der Lutherstadt Wittenberg berechtigt der Familien- und Sozialpass zum ermäßigten Eintritt nach § 2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ermäßigung, wenn für die Einrichtung oder Veranstaltung andere Bestimmungen Anwendung finden.

(2) Betreiber öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Veranstaltungen in der Lutherstadt Wittenberg, die Entgelte erheben, sind gebeten, den Familien- und Sozialpass für Ermäßigungsgründe anzuerkennen.

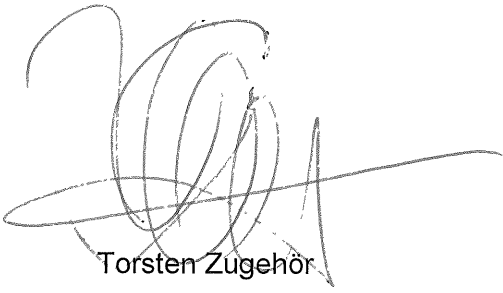
§ 7 Einziehungsgründe

Der Familien- und Sozialpasses kann eingezogen und dessen Benutzung für Personen und Personengruppen untersagt werden, bei denen ein begründeter Verdacht besteht, dass sie die Anforderungen an die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht ausreichend erfüllen oder diese bereits stören. Erteilte Berechtigungen können auch fristlos entzogen und Familien- und Sozialpassdokumente für ungültig erklärt werden, wenn der oder die Inhaber nicht hinreichend Gewähr dafür geben, den anerkannten Normen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu entsprechen.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie zum Familien- und Sozialpass der Lutherstadt Wittenberg tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zum Umgang mit dem Familien- und Sozialpass der Lutherstadt Wittenberg vom 26.03.2003 außer Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 09.01.2017



Torsten Zugehör

Oberbürgermeister



Antrag auf Ausstellung eines Familien- und Sozialpasses der Lutherstadt Wittenberg

Name und Vorname

Geburtsdatum

Straße, Haus-Nr.

Wohnort

Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes / der Kinder

Wir wurden darauf hingewiesen, dass die Anspruchsberechtigung in jedem Kalenderjahr durch Sichtvermerk der Stadtverwaltung neu festzustellen ist und der ausstellenden Dienststelle die entsprechenden Nachweise einer Berechtigung vorzulegen sind. Ein Rechtsanspruch auf Aushändigung eines Familien- und Sozialpasses bzw. auf Verlängerung der Anspruchsberechtigung besteht nicht.

Zur Begründung des Antrages werden vorgelegt¹

- Meldebescheinigung, Pass oder Personalausweis (Familien mit 3 und mehr Kindern)
- Meldebescheinigung, Pass oder Personalausweis (Alleinerziehende => 2 Kindern)
- Bescheid über die Gewährung von Wohngeld (nicht älter als drei Monate)
- Bescheid über Hilfe nach dem SGB II bzw. SGB XII (nicht älter als drei Monate)
- Empfänger von laufenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Ort und Datum: Lutherstadt Wittenberg,

Unterschrift Antragsteller/in:

Der Familien- und Sozialpass
Nr.:

wurde ausgehändigt am:

Unterschrift des/der
Bediensteten der
Ausstellungsbehörde:

¹ zutreffendes ankreuzen